

## **Informationen rund um das Nachlassverzeichnis im Pflichtteilsrecht**

### **1. Was ist ein Nachlassverzeichnis?**

Ein Nachlassverzeichnis stellt eine geordnete Darstellung der Aktiva und Passiva (Erläuterung siehe 4.1. und 4.2.) des Vermögens dar, aus der sich der Wert des Nachlasses ergibt.

### **2. Welchen Zweck hat das Nachlassverzeichnis?**

Der Pflichtteilsberechtigte kann von dem Erben die Zahlung des sogenannten Pflichtteils beanspruchen. Dabei handelt es sich um die Hälfte dessen, was der Pflichtteilsberechtigte hätte verlangen können, wenn er Erbe geworden wäre.

Da der Pflichtteilsberechtigte in der Regel keine Kenntnis darüber hat, welchen Wert der Nachlass hat, räumt ihm das Gesetz einen Anspruch gegen den Erben auf Auskunftserteilung und auf Wertermittlung ein. Nur über diesen Auskunftsanspruch hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, die Höhe seines Pflichtteilsrechts berechnen zu können.

Der Erbe ist deshalb verpflichtet, ein Bestands- und Vermögensverzeichnis, das sogenannte Nachlassverzeichnis, vorzulegen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß zu erstellen.

### **3. Woraus berechnet sich der Pflichtteil?**

Berechnungsgrundlage für den Pflichtteil ist der Nachlass. Dieser berechnet sich aus dem Gesamtvermögen (Aktiva minus Passiva) des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes.

Das Vermögen des Erblassers (Aktiva) wird in einem Nachlassverzeichnis detailliert aufgelistet, also alle Grundstücke, Bankguthaben, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Wertsachen und sonstige Gegenstände und Forderungen. Der Erbe darf aber auch alle Verbindlichkeiten (Passiva), wie z.B. Schulden und Beerdigungskosten abziehen.

Für die Bewertung gilt das Stichtagsprinzip (§ 2311 BGB): Es ist deshalb entscheidend, welchen Wert die Vermögensgegenstände am Todestag hatten. Das kann den Erben in massive Schwierigkeiten bringen, wenn zum Beispiel Aktien nach dem Erbfall stark an Wert verlieren. Der Pflichtteil berechnet sich dann nämlich trotzdem aus dem Wert, den die Aktien am Todestag hatten (Tageskurs). Der Erbe kann beim Verkauf der Aktien aber diesen Wert nicht mehr erlösen, sodass der Erbe in diesen Fällen mehr zahlen muss, als er als Pflichtteil erhält. Umgekehrt kann sich der Erbe freuen, wenn Vermögensbestandteile nach dem Erbfall wertvoller werden, weil der Pflichtteilsberechtigte von diesen Wertzuwächsen nicht mehr profitiert.

## 4. Inhalt des Nachlassverzeichnis

Über die einzelnen Positionen des Nachlassvermögens besteht zwischen den Erben und den Pflichtteilsberechtigten häufig Streit. Nicht immer werden alle Vermögenswerte vollständig oder mit den korrekten Werten benannt.

Im Folgenden eine Checkliste, welche Positionen im Nachlassverzeichnis angegeben werden müssen und wie diese angesetzt werden:

### 4.1. Aktivnachlass

Zum Aktivnachlass zählen alle vermögensrechtlichen Positionen des Erblassers am Todestag, insbesondere:

- Grundstücke / Eigentumswohnungen

Für die Zuordnung zum Nachlass kommt es darauf an, wer als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Wenn beispielsweise Ehegatten ihre Immobilie als ihr gemeinsames Eigentum ansehen, aber nur einer der Ehegatten im Grundbuch steht, fällt die Immobilie nur in den Nachlass, wenn die Verstorbene im Grundbuch eingetragen ist.

- Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (z.B. GmbH-Anteile); hier ist die Bewertung in aller Regel sehr kompliziert und langwierig.
- Bankguthaben / Geldanlagen / Wertpapiere / Bausparverträge / Lebensversicherungen (inklusive der bis zum Todestag aufgelaufenen Zinsen / Tantiemen)

Gerade bei Bankkonten muss geprüft werden, wer Kontoinhaber war. Prinzipiell fällt ein Bankkonto, Sparbuch etc. nur dann in den Nachlass, wenn es auf den Verstorbenen angelegt war. Bei Konten von Ehegatten, auf welche beide Zugriff hatten (Und- bzw. Oder-Konto), fällt grundsätzlich nur die Hälfte des Guthabens zum Todestag in den Nachlass, die andere Hälfte gehört und verbleibt bei dem länger lebenden Ehegatten.

- Bargeld, persönliches Eigentum (Uhren, Schmuck, Münz- oder Briefmarkensammlungen etc.), sonstige Wertgegenstände (Kunstgegenstände, Gold, Silber, Sammlungen, Möbel, Teppiche), Kfz u.s.w.
- Forderungen des Erblassers (z.B. Darlehensrückforderungen), auch wenn sie gegen den Erben gerichtet waren
- Steuerrückerstattungsansprüche für den Veranlagungszeitraum vor dem Todesjahr und bis dahin abgelaufene Steuerjahr.

Nicht zu den Aktiva zählen beispielsweise:

- Vermögenspositionen, die mit dem Tod des Erblassers erlöschen (Beispiele: Wohnrecht, Nießbrauch) und nicht vererbliche Vermögenspositionen (höchst-persönliche Rechte)
- laufende Forderungen auf Lohn, Rente / Pension, Miete, Pacht etc.

Dies gilt aber nicht für Rückstände, die bereits vor dem Todestag aufgelaufen sind; solche rückständigen Forderungen fallen schon in den Nachlass.

- alle Vermögenspositionen, die im Todesfall außerhalb der Erbfolge („am Nachlass vorbei“) übergehen; häufig Lebensversicherungen / Bausparverträge, bei denen in dem Vertrag ein Begünstigter genannt ist;

Hintergrund ist die Bewertung als sog. „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“. Der Begünstigte erhält die Versicherungssumme sofort und unabhängig von der Erbaueinandersetzung. In diesen Fällen kann aber unter Umständen eine Berücksichtigung bei dem Pflichtteilsergänzungsanspruch erfolgen.

- bedingte, unsichere und zweifelhafte Rechte, § 2313 Abs. 1 BGB (Beispiel: Eine Nachlassforderung ist vor Gericht umstritten). Fällt die Ungewissheit weg, hat eine Nachzahlung an den Pflichtteilsberechtigten zu erfolgen.
- Fremdgelder (angelegte Kautionen des Erblassers als Vermieter), gemietete oder geleaste Gegenstände
- Gegenstände, die zum sogenannten „Voraus“ des Ehegatten zählen (§§ 1932, 2311 BGB), dies aber nur, wenn der Ehegatte gesetzlicher Erbe wird.

Diese Posten sind also keine Berechnungsgrundlage für den Pflichtteilsanspruch.

#### **4.2. Passivnachlass**

Vom oben ermittelten Aktivnachlass darf der Erbe alle Passiva (Verbindlichkeiten) abziehen, die am Todestag des Erblassers bereits bestanden haben. Erst nach dem Erbfall entstandene Verbindlichkeiten dürfen dagegen nur ausnahmsweise abgezogen werden, nämlich nur soweit sie vor dem Tod bereits „angelegt“ waren, sich lediglich noch nicht ausgewirkt haben. Beispielhaft ist hier der den Tod verursachende Verkehrsunfall zu benennen, bei dem Forderungen erst nach dem Tod konkret geltend gemacht werden. Ein Sonderfall sind auch die Beerdigungskosten, die ebenfalls erst nach dem Tod entstehen, aber vom Erben bei der Nachlassberechnung abgezogen werden dürfen.

Beispiele für abziehbare Verbindlichkeiten (Passiva) sind:

- angemessene Beerdigungskosten (auch Trauerkleidung), Trauerkaffee, Grab- und Grabsteinkosten, nicht aber die Kosten der laufenden Grabpflege
- Auskunfts- und Wertermittlungskosten (Sachverständigenrechnungen) für Nachlassgegenstände können ebenfalls abgezogen werden
- notwendige Anwalts- und Gerichtskosten, wenn der Erbe einen Rechtsstreit im Nachlassinteresse führt

Die Kosten eines Erbscheinsverfahrens sind nur abzugsfähig, wenn es vom Pflichtteilsberechtigten ohne berechtigten Anlass betrieben wurde.

- Darlehensverbindlichkeiten inklusive der zum Stand Todestag angefallenen Zinsen

- Gesamtschulden in dem Umfang, in dem der Erblasser die Schuld gegenüber seinem „Mitschuldner“ zu tragen hatte. Bei Ehegatten ist die Schuld im Zweifel zu halbieren.
- Grundschulden und Hypotheken nur, soweit die gesicherte Forderung wirtschaftlich tatsächlich noch besteht
- Kosten für eine Nachlassverwaltung, Nachlasssicherung oder Nachlasspflegschaft, Kosten der Inventarerrichtung, Kosten für die Ermittlung der Nachlassgläubiger, Kosten des Aufgebotsverfahrens u.a.m.
- Steuerschulden des Erblassers nebst angemessener Steuerberaterkosten. War der Erblasser in einer Ehe Alleinverdiener, kann die volle Einkommensteuerschuld abgezogen werden.
- Nießbrauch, Wohnrecht und Altenteil; diese werden mit ihrem Kapitalwert angesetzt.

Nicht als Passiva abziehbar sind beispielsweise:

- Kosten des Erbscheins oder der Testamentseröffnung
- Kosten der Erbaueinandersetzung zwischen den Erben
- laufende Grabpflegekosten
- Erbschaftsteuern und damit verbundene Kosten (z.B. Steuerberaterkosten für Erbschaftsteuererklärung)
- Kosten der Verwertung oder Verwaltung des Nachlasses
- Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen (es sei denn, es waren Verbindlichkeiten, mit denen bereits der Erblasser belastet war)

Haben Sie Fragen zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, sollen Sie ein solches erstellen und benötigen Sie Unterstützung? Gern unterstützen wir Sie in allen Fragen des Erbrechts. 5

Sprechen Sie uns an!

Jörg Schwede  
Rechtsanwalt

*Anmerkung: In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.*